



Rechte und Pflichten

Für
Eltern



Geschätzte Eltern

Von einem guten Verhältnis zwischen Schule und Eltern profitieren in erster Linie die Kinder und Jugendlichen. Es ist mir als Präsident des Bildungsrates und als Vorsteher des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen deshalb ein grosses Anliegen, dass sich alle Beteiligten für eine gute Zusammenarbeit einsetzen.

Damit das Miteinander gelingen kann, gibt es einige Regeln. Diese betreffen Sie, die Schule und die Lehrpersonen Ihres Kindes. In der vorliegenden Informationsbrochure erhalten Sie einen Überblick zu den Rechten und Pflichten aller Beteiligten. Die verschiedenen Zuständigkeiten zu kennen, ist eine wichtige Grundlage für eine gute Zusammenarbeit. Einerseits ist es für Sie als Eltern bedeutsam, Ihre Rechte zu kennen. So wissen Sie, wo Sie mitreden dürfen und welche Aufgaben die Schule erfüllen muss. Andererseits müssen Sie selbst aber auch Ihre Pflichten kennen, damit Sie diese erfüllen können.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden aber nur den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit. Was zählt, ist die Umsetzung im Alltag. Der Bildungsrat, der die Schulen im Kanton St.Gallen leitet und beaufsichtigt, setzt sich für eine gute Zusammenarbeit von Schule und Eltern ein. Aus seiner Sicht ist es wichtig, sich dabei an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Für die bestmögliche Förderung der Kinder und Jugendlichen braucht es eine gute Zusammenarbeit von Schule und Eltern. Dafür sind sowohl die Eltern als auch die Schule verantwortlich. Um diese wichtige Aufgabe gemeinsam wahrnehmen zu können, ist es unabdingbar, sich gegenseitig zu *informieren und zu unterstützen*.
- Für den regelmässigen Austausch werden von der Schule verschiedene *Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten* angeboten. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen setzt sie sich das Ziel, alle Eltern zu erreichen. Die Eltern wiederum sind dazu aufgefordert, die angebotenen Austauschmöglichkeiten zu nutzen.
- Eine *wertschätzende und respektvolle Kommunikation* ist eine wichtige Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das aufgebaute Vertrauen bildet eine stabile und konstruktive Basis, falls es einmal zu Unstimmigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten kommen sollte.

- Es ist wichtig, *bestehende Regelungen und gegenseitige Erwartungen einander bekannt zu geben* und im Gespräch zu thematisieren. Dieser frühzeitige Austausch trägt zu einem guten Verhältnis bei und kann insbesondere Missverständnissen vorbeugen.
- Schule und Eltern steht ein *vielfältiges Beratungsangebot* zur Verfügung. Bei komplexeren Anliegen ist es sinnvoll, auf die fachliche Unterstützung lokaler und regionaler Einrichtungen und Fachstellen, wie zum Beispiel die Schulsozialarbeit oder die Schulpsychologischen Dienste, zurückzugreifen.

Für Ihr Engagement für eine gute Zusammenarbeit mit der Schule Ihres Kindes danke ich Ihnen herzlich.

Stefan Kölliker

Präsident des Bildungsrates und Vorsteher Bildungsdepartement

Rechte und Pflichten

Die Organisation der Volksschule ist Aufgabe des Kantons und der Gemeinden als Schulträger. Der Kanton gibt die Rahmenbedingungen vor, welche die Gemeinden vor Ort umsetzen. Die Schulträger erlassen zudem im Rahmen der Schulordnung ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Sie setzen sich dafür ein, dass diese von allen eingehalten werden. Die Schulträger stellen für die operative Führung der Schulen Schulleitungen ein. Diese vertreten die Schule gegen aussen und tragen die Verantwortung für den Schulbetrieb.

Im Kanton St.Gallen bestehen kantonale Vorgaben für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern. Die Elternbildung und die kollektive Elternpartizipation (z.B. Mitarbeit in einem Elternrat oder Elternforum) erfolgt von den Schulen auf freiwilliger Basis. Die nachfolgenden Ausführungen zu den Rechten und Pflichten von Eltern, Lehrpersonen und Schule beschränken sich deshalb auf die individuelle Elternzusammenarbeit.¹

Die kantonalen Grundlagen sind unter www.volksschule.sg.ch → Rahmenbedingungen → Rechtliche Grundlagen zu finden.

In der Spalte «Schule» der nachfolgenden Tabellen richtet sich die effektive Zuständigkeit (z.B. von Schulleitung, Rat, Rektorat, Bildungskommission usw.) nach dem Recht des kommunalen Schulträgers.

Mit den Rechten oder Pflichten der einen Seite gehen in vielen Fällen entsprechende Pflichten oder Rechte der anderen Seite einher. Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, diese jeweils auf beiden Seiten aufzuführen.



¹ Die vorliegende Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Schule und Eltern arbeiten in Erziehung und Bildung zusammen. Sie tragen zwar in bestimmten Bereichen die alleinige Verantwortung, sind aber bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben aufeinander angewiesen. Es ist deshalb wichtig, dass alle Beteiligten ihre Zuständigkeiten kennen und diese auch wahrnehmen.

| Eltern | Lehrperson | Schule |
|---|--|---|
| <p>Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag stellen (z.B. in Bezug auf Schullaufbahntrennung) • Rekurs gegen Verfügungen einlegen • Aufsichtsbeschwerde beim Kanton einreichen, wenn der Eindruck besteht, dass der Schulträger seinen Pflichten nicht nachkommt • Das Kind in eine staatlich anerkannte Privatschule schicken (auf eigene Kosten) | <p>Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenfreiheit bei der Gestaltung des Unterrichts (im Rahmen der kantonalen Vorgaben) • Hausaufgaben im Rahmen der vorgegebenen Zeiten erteilen (keine Hausaufgaben über die Ferien und in der Primarschule übers Wochenende) • Disziplinarmaßnahmen aussprechen bei nicht angemessenem Verhalten • Antrags- und Anhörungsrecht (z.B. beim Aufschub der Schulpflicht bzw. der Rückstellung um ein Jahr, Überspringen einer Klasse) | <p>Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler in Klassen und Schulleinheiten einteilen, Lehrpersonen den Klassen zuteilen und Stundenpläne erstellen • (Schullaufbahn-)Entscheidungen fällen (z.B. Repetition eines Schuljahres, Aufschub bzw. Rückstellung der Schulpflicht, Besuch einer Sonderschule) • Über sonderpädagogische Massnahmen entscheiden • Eine geeignete Sonderschule nach Absprache mit den Eltern bestimmen • Weitergehende Disziplinarmaßnahmen verfügen (z.B. Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Wochen) • Eltern verwarnen oder ihnen gegenüber eine Ordnungsbusse aussprechen, wenn sie erheblich gegen ihre Mitwirkungspflicht verstossen, ihr Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder es nicht zum Schulbesuch anhalten |
| <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweizerisches Zivilgesetzbuch • Kantonsverfassung • Volksschulgesetz • Gemeindegesetz • Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege • Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksschulgesetz • Verordnung über den Volksschulunterricht • Lehrplan Volksschule | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksschulgesetz • Verordnung über den Volksschulunterricht • Sonderpädagogik-Konzept • Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule • Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule |

| Eltern | Lehrperson | Schule |
|---|--|---|
| <p>Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Schule in Erziehung und Bildung zusammenarbeiten • Für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgen • Für die Erfüllung der Schulpflicht des Kindes sorgen • Das Kind bei der Umsetzung allfälliger sonderpädagogischen Massnahmen unterstützen und an Standortgesprächen teilnehmen • Für das angemessene Verhalten und die korrekte Bekleidung des Kindes sorgen • Hauptverantwortung für die Berufs- und Schulwahl des Kindes im Anschluss an die obligatorische Schulzeit tragen | <p>Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit den Eltern in Erziehung und Bildung zusammenarbeiten • Die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages durch die eigene Tätigkeit und Vorbildfunktion fördern • Schülerinnen und Schüler beurteilen • Schülerinnen und Schüler bei der Berufs- und Schulwahl unterstützen und begleiten sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern initiieren • Verdacht auf Kindeswohlgefährdung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde melden (gemäss schulinternen Abläufen und Zuständigkeiten) | <p>Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit den Eltern in Erziehung und Bildung zusammenarbeiten • Den unentgeltlichen Schulbesuch in der öffentlichen Volksschule gewährleisten (entweder in der Regelschule oder in einer anerkannten Sonderschule) • Den Anspruch jedes Kindes zum Besuch einer Schule, die seinen Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen es erfüllt, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben gewährleisten • Das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen in einem Förderkonzept festlegen, diese organisieren und durchführen • Eine gemeinsame Hausaufgabenregelung für die Schuleinheit erstellen • Eltern vor dem Erlass einer belastenden Verfügung (z.B. beim Aufschub der Schulpflicht, bei Schullaufbahnentscheiden oder sonderpädagogischen Massnahmen) vorgängig Akteneinsicht gewähren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben (rechtliches Gehör) • Verdacht auf Kindeswohlgefährdung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde melden (gemäss schulinternen Abläufen und Zuständigkeiten) |
| <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweizerisches Zivilgesetzbuch • Volksschulgesetz • Sonderpädagogik-Konzept • Lehrplan Volksschule • Weisungen zu Bekleidungs Vorschriften in der Volksschule | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweizerisches Zivilgesetzbuch • Volksschulgesetz • Lehrplan Volksschule • Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen • Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesverfassung • Schweizerisches Zivilgesetzbuch • Kantonsverfassung • Volksschulgesetz • Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege • Sonderpädagogik-Konzept • Lehrplan Volksschule |

Das gegenseitige Informieren ist die Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit und notwendig, um den gemeinsamen Auftrag erfüllen zu können. Der regelmässige Kontakt dient nicht nur dem Austausch von Informationen, sondern gibt einen gegenseitigen Einblick in den Schul- und Familienalltag und schafft den Grundstein für ein vertrauens- und respektvolles Verhältnis.

| Eltern | Lehrperson | Schule |
|---|--|--|
| <p>Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Unterricht bei vorgängiger Anmeldung besuchen • Auskunft über Leistung und Entwicklung des Kindes verlangen (dies gilt auch für nicht sorgeberechtigte Elternteile) | <p>Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Besuchstage zusätzlich zum jährlichen Schulbesuchstag festlegen | <p>Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern verwarnen oder ihnen gegenüber eine Ordnungsbusse aussprechen, wenn sie erheblich gegen ihre Mitwirkungspflicht verstossen |
| <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweizerisches Zivilgesetzbuch • Volksschulgesetz | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksschulgesetz | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksschulgesetz |

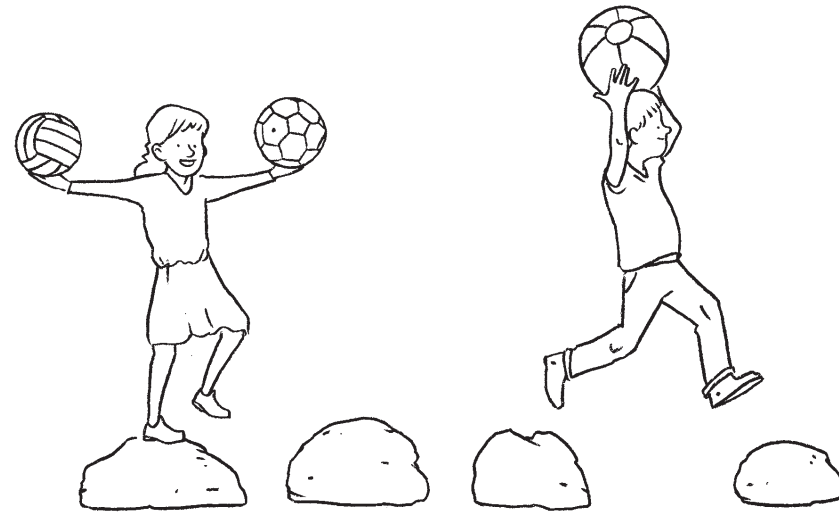


| Eltern | Lehrperson | Schule |
|---|--|---|
| <p>Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Beurteilungsgespräch und an weiteren Gesprächen teilnehmen • Für weitere Kontakte zur Verfügung stehen und mitarbeiten • Die Schule über Themen informieren, die für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages wichtig sind (z.B. wenn sich das Kind in der Schule nicht wohlfühlt, Probleme mit den Hausaufgaben hat oder durch eine besondere Situation zu Hause belastet ist) | <p>Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktformen bekannt geben und die Verbindung zu den Eltern ausserhalb der Unterrichtszeit halten • Eltern (auch ohne elterliche Sorge) informieren, wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder wenn es Auffälligkeiten bei der Leistung oder dem Verhalten des Kindes gibt, und ihnen Gelegenheit zur Aussprache bieten • Mit den Eltern Kontakt aufnehmen, falls bei einem Kind in der Regelschule Hinweise auf einen besonderen Bildungsbedarf bestehen • Eltern über den Entwicklungsverlauf und die Fortschritte bei sonderpädagogischen Massnahmen an regelmässigen Gesprächen informieren • Mindestens einmal jährlich ein Beurteilungsgespräch durchführen und die Eltern über die schulische Situation ihres Kindes informieren • Informationen innerhalb der Schule nur dann weitergeben, wenn diese für die Erfüllung des Bildungsauftrages erforderlich sind | <p>Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenarbeit transparent und wertschätzend regeln • Über wichtige Schulangelegenheiten, besondere Schulanlässe und Fragen informieren, die für die Eltern von Interesse sind (z.B. Absenzenregelungen und Bekleidungs Vorschriften) • Mindestens einmal jährlich einen Schulbesuchstag festlegen • Auskunft an Dritte nur dann erteilen, wenn eine ausdrückliche Einwilligung der Eltern vorliegt oder die Auskunft zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht nötig ist |
| <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksschulgesetz • Verordnung über den Volksschulunterricht • Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweizerisches Zivilgesetzbuch • Volksschulgesetz • Datenschutzgesetz • Sonderpädagogik-Konzept • Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksschulgesetz • Datenschutzgesetz • Weisungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung • Weisungen zu Bekleidungs Vorschriften in der Volksschule |

Obhutspflicht

Die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes liegt grundsätzlich bei den Eltern. Während des Schulunterrichts geht die Obhutspflicht gegenüber dem einzelnen Kind auf die Schule bzw. die jeweilige Lehrperson über. Einerseits müssen deshalb die Eltern wissen, wann der Unterricht stattfindet und ihr Kind folglich von der Schule bzw. Lehrperson beaufsichtigt wird. Andererseits muss die Schule bzw. die Lehrperson darüber informiert sein, wenn ein Kind nicht in die Schule kommen kann.

| Eltern | Lehrperson | Schule |
|---|--------------------------------------|--|
| <p>Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kind im ersten Kindergartenjahr von der ersten Morgenlektion abmelden • Das Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht abmelden («Joker-tage»), mit vorgängiger Information an die Lehrperson (während der drei Oberstufenjahre stehen zudem insgesamt bis 15 Unterrichtstage für Berufswahlpraktika und andere berufswahlvorbereitende Veranstaltungen zur Verfügung) | <p>Rechte</p> | <p>Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelne schulfreie Tage oder Halbtage («Bündelita-ge») aus besonderen Gründen festlegen • Besondere Veranstaltungen (z.B. Schullager) für obli-gatorisch erklären • Dispensation (kürzer- oder längerfristige Freistellung von einzelnen Fächern oder Unterrichtsinhalten) oder Urlaub (Freistellung vom gesamten Unterricht über eine kürzere oder längere Zeitdauer) aus wichtigem Grund und in Einzelfällen vornehmen |
| <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksschulgesetz • Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule • Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksschulgesetz • Verordnung über den Volksschulunterricht • Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen |



| Eltern | Lehrperson | Schule |
|--|---|---|
| <p>Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständig für den Schulbesuch • Verantwortung für den Schulweg tragen, soweit dieser für das Kind zumutbar ist • Das Kind vor Unterrichtsbeginn bei der Lehrperson abmelden, wenn es den Unterricht nicht besuchen kann • Vorgängig eine Bewilligung einholen bei voraussehbaren Abwesenheiten • Unvorhersehbare Abwesenheiten im Nachhinein begründen • Kosten für obligatorische Veranstaltungen übernehmen, wenn durch das Wegbleiben des Kindes Kosten (z.B. für die Verpflegung) eingespart werden können (maximal 16 Fr. pro Tag) | <p>Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sich innert 15 Minuten nach dem Verbleib eines Kindes erkundigen, wenn dieses ohne Abmeldung im Unterricht fehlt • Eltern frühzeitig über ausfallenden Unterricht informieren • Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, d.h. einschliesslich Pausen, und an besonderen Unterrichtsveranstaltungen tragen • Kinder während der Unterrichtszeit nicht ohne Information an die Eltern nach Hause schicken | <p>Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Transports bei unzumutbarem Schulweg • Unterricht während der Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule gewährleisten (vier Lektionen jeden Vormittag) und bei Abwesenheit der Lehrperson dafür sorgen, dass die Klasse unterrichtet oder beaufsichtigt wird • Aufsicht während allfälliger Zwischenlektionen sicherstellen • Mittagstisch-Angebot führen, falls Bedarf besteht • Sicherstellen, dass die unterrichtsfreien Zeiten eingehalten werden (am Mittwochnachmittag, am Wochenende, an offiziellen Feiertagen und während der Ferien von 13 Wochen pro Schuljahr) |
| <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksschulgesetz • Verordnung über den Volksschulunterricht • Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen • Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über den Volksschulunterricht • Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule • Weisungen zum Schwimmunterricht und für Badeanlässe auf der Volksschulstufe | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksschulgesetz • Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule |

Prävention und Gesundheitsvorsorge

Die Hauptverantwortung für die Prävention und die Gesundheitsvorsorge liegt bei den Eltern. Die Schule leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag. Beide sind zur Zusammenarbeit angehalten, um das körperliche und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

| Eltern | Lehrperson | Schule |
|---|---|---|
| <p>Pflichten</p> <p>Schulärztliche Untersuchung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten tragen, falls die schulärztliche Untersuchung nicht beim Schularzt oder bei der Schulärztin durchgeführt wird <p>Schulzahnpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten tragen und die Kontrolle bestätigen lassen, falls die Untersuchung nicht beim Schulzahnarzt oder bei der Schulzahnärztin durchgeführt wird <p>Sexualerziehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptverantwortung für die Sexualerziehung übernehmen | <p>Pflichten</p> <p>Schulzahnpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulzahnpflege im Unterricht <p>Sexualerziehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern über die Ziele und Inhalte des sexuellen Unterrichts informieren | <p>Pflichten</p> <p>Schulärztliche Untersuchung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen, dass alle Kinder im Kindergarten, in der 5. Primarklasse und vor dem Schulaustritt vom Schularzt oder von der Schulärztin auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden • Kosten tragen, falls die Untersuchung beim Schularzt oder bei der Schulärztin durchgeführt wird • Eltern darüber informieren, dass sie alternativ und auf eigene Kosten die Untersuchungen vom Arzt oder von der Ärztin ihrer Wahl durchführen lassen können <p>Schulzahnpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einen Schulzahnarzt oder eine Schulzahnärztin für die einmal jährlich obligatorisch stattfindende Gebisskontrolle bestimmen • Kosten der jährlichen Gebisskontrolle tragen, wenn diese beim Schulzahnarzt oder bei der Schulzahnärztin durchgeführt wird |
| <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Schulärztliche Untersuchung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über den Schulärztlichen Dienst <p>Schulzahnpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulzahnpflegeverordnung <p>Sexualerziehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrplan Volksschule | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Schulzahnpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulzahnpflegeverordnung <p>Sexualerziehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrplan Volksschule | <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Schulärztliche Untersuchung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über den Schulärztlichen Dienst <p>Schulzahnpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulzahnpflegeverordnung |

Weitere Informationen

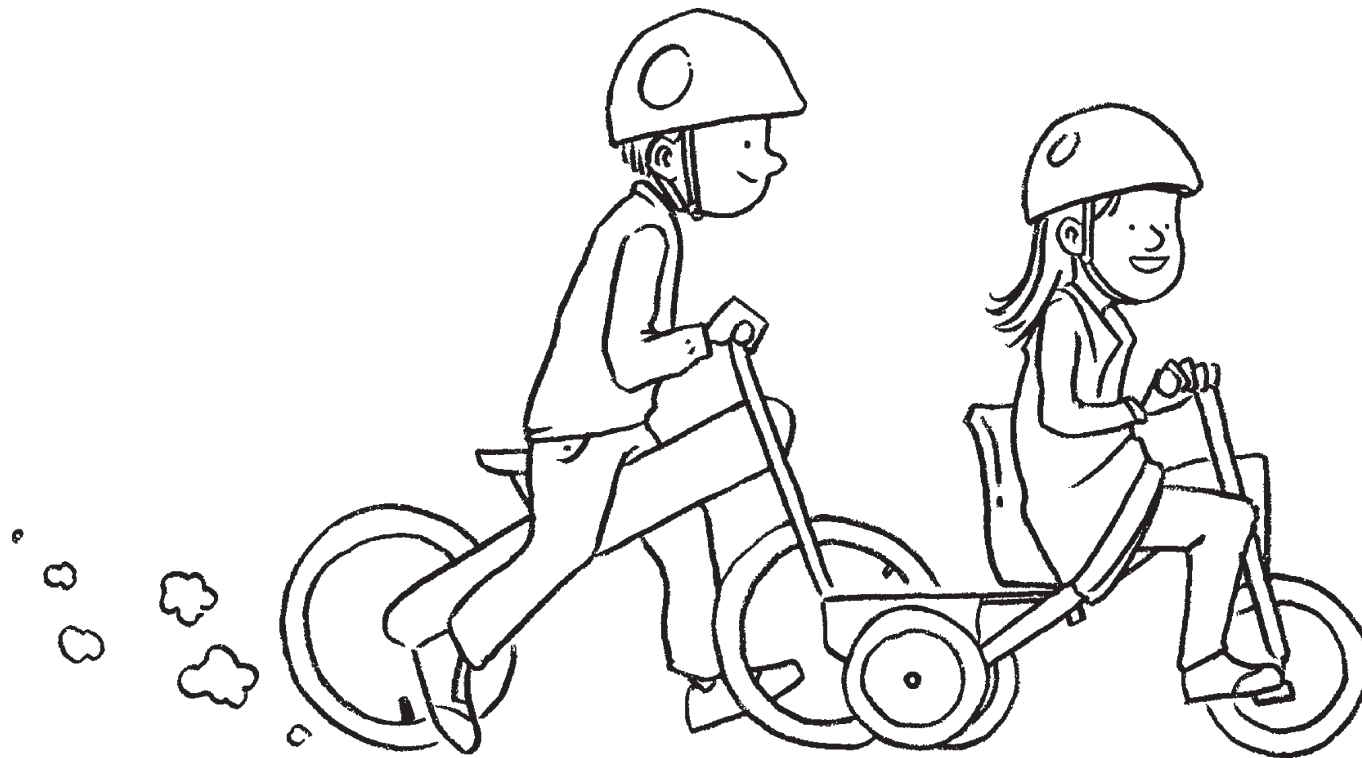
Eine Kurzfassung zum Thema Rechte und Pflichten von Schule und Eltern steht Ihnen unter www.volksschule.sg.ch → Inhalte für Eltern in verschiedenen Sprachen zum Download zur Verfügung.

Auf der Homepage finden Sie zudem:

- Informationsblätter zu Themen rund um die St.Galler Volksschule, wie z.B. das St.Galler Schulsystem oder die Beurteilung;
- Informationen zum vielfältigen Beratungsangebot im Kanton St.Gallen, wie z.B. die regionalen Berufsberatungszentren oder die Schulsozialarbeit;
- regionale Veranstaltungskalender mit Weiterbildungsanlässen für Eltern und Bezugspersonen.

Haben Sie Fragen oder möchten Sie mehr zu einem Thema erfahren? Die Lehrperson Ihres Kindes ist die erste Ansprechperson für Ihr Anliegen. Die Schulleitung steht ebenfalls gerne für Gespräche zur Verfügung.





Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement

Amt für Volksschule
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen
www.volksschule.sg.ch
avs@sg.ch

Stand: August 2021